

1 Leistungsumfang

Der Glasfaserhausanschluss enthält bis zu zehn Meter Rohrgrabenlänge inkl. Glasfaser auf dem Privatgrundstück des Kunden ab Grundstücksgrenze (Seitig zum Kabelabzweig auf öffentlichem Grund; bei Fördervermarktungen ist die gesamte Rohrgrabenlänge mit Glasfaser inklusive), Hauseinführung (Bohrloch) und Übergabepunkt (Abschlusspunkt Linientechnik, kurz APL). Randaufgrenzungen bzw. Grundstücksgrenzungen (z. B. Zaun) müssen ggf. für die Bautätigkeit durch LEW unterminiert/unterbaut werden. Sämtliche Bautätigkeiten werden unter Einhaltung gängiger Regeln der Technik realisiert. Im Preis enthalten sind zusätzlich die Anfahrt zum Kunden, notwendige Baumaßnahmen zum Verlegen der Glasfaserkabel außerhalb des Gebäudes sowie Montage APL und Netzabschlussgerät, kurz ONT. Zusätzliche Baumeter außerhalb des Gebäudes werden nach aktuell gültiger Preisliste verrechnet. Nicht enthalten ist eine weiterführende Kabelführung im Gebäude. Das Netzabschlussgerät wird unmittelbar im Umkreis der Hauseinführung bzw. des APL (maximal bis zu zwei Metern um den APL) installiert. Es werden von LEW TelNet keine Baumaßnahmen am Gebäude selbst durchgeführt, mit Ausnahme der Hauseinführung. Dem Kunden wird ein ONT bereit gestellt, sofern dieser während der Vertragsdauer eines Internetproduktes benötigt wird. Wünscht der Kunde einen anderen Installationsort des ONT ist der Kunde selbst für die Verkabelung zwischen APL und ONT verantwortlich. Ist die Leistungsadresse bereits durch einen Glasfaserhausanschluss von LEW TelNet versorgt, entfällt ein Anspruch auf Neu- und Umbau.

2 Kundenpflichten

Die Installationsstellen müssen frei zugänglich sein und LEW TelNet beziehungsweise den von LEW TelNet beauftragten Unternehmen der Zugang zur Installation und Wartung/Instandsetzung gewährt werden. Die Installationsstellen müssen in einem abgeschlossenen und vor sämtlichen Witterungseinflüssen geschützten Raum sein. Die Raumtemperatur darf nicht unter 0 °C beziehungsweise über 30 °C liegen. Des Weiteren muss im Umkreis von einem Meter des Installationspunktes eine stromführende Steckdose (230 V) verfügbar sein. Ist der Zugang zum Installationsort aus Gründen, die nicht durch LEW TelNet zu vertreten sind, nach Terminabsprache, in dringenden Fällen ggf. auch ohne Terminabsprache, nicht möglich, kann die Installation nicht durchgeführt werden. Hierfür anfallende Kosten, wie zum Beispiel Anfahrt oder Personalkosten werden dem Kunden nach aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.

3 Hausanschluss/Eigentum

- 3.1. Der Kunde ist Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstücks und Gebäudes oder berechtigt, im Namen des/der Eigentümer(s) die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen einzugehen und erforderlichen Rechte einzuräumen.
- 3.2. Der Hausanschluss verbindet die Hausinstallation mit dem Glasfasernetz von LEW TelNet bzw. dem ihrer Beauftragten. Das Ende der Anschlussleitung auf privatem Grund bildet den Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist durch den Vertragspartner vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Der Hausübergabepunkt wird in der Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert.
- 3.3. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der LEW TelNet oder durch deren Beauftragte bestimmt.
- 3.4. LEW TelNet überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung von LEW TelNet in Anspruch nehmen können.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Interessenten im Versorgungsbereich des Hausübergabepunktes Gelegenheit zu geben, ebenfalls als Kunde von LEW TelNet den Hausübergabepunkt zu nutzen, wobei die durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten der Hausverteileranlage angemessen auszugleichen sind.
- 3.6. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Lechwerke AG, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg, beziehungsweise der LEW TelNet GmbH, Oskar-von-Miller-Straße 1b, 86356 Neusäß bei Augsburg, und stehen in deren Eigentum oder werden über LEW TelNet dem Kunden zur Nutzung überlassen. Sofern die Hausanschlüsse im Eigentum eines Dritten stehen, werden diese über LEW TelNet dem Kunden zur Nutzung überlassen. Dabei entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen diesen Dritten beziehungsweise der Lechwerke AG und den Kunden der LEW TelNet GmbH. Die Kunden erlangen dadurch kein Eigentum am Hausanschluss. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch LEW TelNet oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 3.7. LEW TelNet ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus gesonderten Berechnungen von LEW TelNet. Die Kosten werden individuell ermittelt und können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

3.8. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist LEW TelNet unverzüglich mitzuteilen.

3.9. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung.

4 Termine

Etwaige genannte Termine sind Plantermine, die unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden, einem planmäßigen Fortgang der Arbeiten sowie unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, wie z. B. höhere Gewalt, stehen. Die Termine stellen damit keine Leistungstermine dar.

5 Gewährleistung für die Installation eines Hausanschlusses

Für Sach- und Rechtsmängel haftet LEW TelNet nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. LEW TelNet hat mangelhafte Lieferungen oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten und deren Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist, nach Wahl von LEW TelNet unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen. LEW TelNet haftet nicht für Art und Güte der vom Kunden bzw. von Dritten, soweit diese nicht in Erfüllung der vertraglichen Pflichten von LEW TelNet tätig sind, erbrachten Leistungen bzw. gelieferten Sachen.
2. Zur Mängelbeseitigung ist LEW TelNet angemessene Zeit und ausreichend Gelegenheit zu geben. Wird LEW TelNet dies verweigert, ist LEW TelNet insoweit von der Gewährleistung befreit.
3. Lässt LEW TelNet eine ihr gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Entgelte (Minderung) verlangen.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
5. Weitere Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen LEW TelNet und deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Bauwerken 5 Jahre ab Abnahme.
7. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist LEW TelNet berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

6 Grundstücksbenutzung

- 6.1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 6.2. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von LEW TelNet die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (Grundstücksnutzungsvereinbarung) zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne des Absatzes 1, unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen, beizubringen. LEW TelNet stellt dem Kunden ein entsprechendes Musterformular zur Verfügung.
- 6.3. Der Eigentümer gestattet den Mitarbeitern der LEW TelNet oder der von ihr beauftragten Drittfirmen das Betreten des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zur Herstellung des Glasfaserhausanschlusses.